§ 27 Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

(1) Der schriftliche Abschnitt und die beiden Lehrvorführungen werden mit je einer ganzen Note bewertet.

(2) [1]Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die schriftliche Arbeit zweifach und die Note aus der Bewertung des schulpraktischen Ausbildungsabschnitts einfach gewertet. [2]Die Note der ersten Lehrvorführung wird zweifach und die Note der zweiten Lehrvorführung dreifach gewertet. [3]Die sich ergebende Notensumme wird durch acht geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.